

Anlage 3 zur BV/103/2026/III-66 – Änderungen der Abwassersatzung (Gegenüberstellung)

Die Synopse bildet nur die geänderten und neuen Regelungen der nachfolgenden Satzung ab.

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

Alt	Neu
Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. 07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 29.10.2025 die 1. Änderung der Abwassersatzung einschließlich der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) beschlossen.	Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 01.07.2026 die 2. Änderung der Abwassersatzung einschließlich der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) wie folgt beschlossen.
§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel (Ergänzungen nach Nr. 3) (Nr. 1-3)	§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel, Kosten der Ersatzvornahme (neu eingefügte Nr. 4 nach Nr. 1-3) 4. Die Stadt Dessau-Roßlau beauftragt die DESWA mit der Ersatzvornahme der in § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Abwassersatzung benannten vertretbaren Handlungen. Die Stadt droht die Ersatzvornahme an und beauftragt die DESWA mit der Ausführung. Die durch die Beauftragung der DESWA entstehenden Kosten zuzüglich der durch die Androhung und die

	Ersatzvornahme entstehenden Verwaltungskosten ordnet die Stadt Dessau-Roßlau gegen den Benutzer als Kostenschuldner per Kostenbescheid an. Die Bestimmungen des § 74 a des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) finden entsprechende Anwendung. 5. Das Bußgeldverfahren, die Androhung und die Durchsetzung der Ersatzvornahme können nebeneinander angeordnet werden
§ 10 – Inkrafttreten Die 1.Änderung der Abwassersatzung einschließlich der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.	§ 10 – Inkrafttreten Die 2. Änderung der Abwassersatzung einschließlich der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Anlage: (keine)

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister